

**5707/AB**  
**vom 10.05.2021 zu 5738/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie  
[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.185.414

10. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. März 2021 unter der **Nr. 5738/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Österreichische Position zum Energy Charter Treaty gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie steht das BMK bzw. die Bundesregierung zum Energy Charter Treaty?*

Der Energy Charter Treaty (ECT) ist ein im Dezember 1994 unterzeichnetes internationales Abkommen, das einen multilateralen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft schafft und insbesondere darauf abzielte, die Energiesektoren der Sowjetunion und Osteuropas nach dem Ende des Kalten Krieges in den europäischen Energiemarkt zu integrieren. Mittlerweile ist der Vertrag in die Jahre gekommen und bedarf vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Ziele der EU und Österreichs einer grundlegenden Modernisierung. Es soll vor allem sichergestellt werden, dass das Recht der Staaten abgesichert wird, Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Erreichung anderer Gemeinwohlziele zu setzen. Der ECT soll so explizit mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens in Einklang gebracht und zu einem multilateralen Vehikel für den Klimaschutz werden.

Zu Frage 2:

- *Was ist die Rolle des BMK bei den europäischen Verhandlungen bzgl. des ECT?*

Die federführende Zuständigkeit für den ECT liegt in meinem Ressort, das im Rahmen der europäischen Verhandlungen bzgl. des ECT eine aktive Rolle einnimmt. Die investitionsschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen dem Zuständigkeitsbereich des BMDW. Dementsprechend erfolgt die Vertretung Österreichs in der für den ECT federführenden Ratsformation Transport, Telekom und Energie (TTE) bzw. auf Expert\*innenebene in der zuständigen RAG

Energie durch das BMK. Die Wahrnehmung des für die Handels- und Investitionsbestimmungen des ECT zuständigen Handelspolitischen Ausschusses obliegt dem BMDW.

Zu Frage 3:

- Welche Position nimmt das BMK hier ein?

Der in der RAG Energie erarbeitete und in den Verhandlungen vorgelegte Textvorschlag<sup>1</sup> der Europäischen Union und der Mitgliedsstaaten betreffend die „Definition der Wirtschaftstätigkeit im Energiesektor“ bildet ein zentrales Thema des Modernisierungsprozesses, da mit dieser Bestimmung festgelegt wird, welche Investitionen in den Schutzbereich des ECT fallen. Österreich verfolgte in der EU-internen Debatte eine ambitioniertere Position und trat insbesondere für kürzere Fristen für das Auslaufen des Schutzes von Neuinvestitionen in fossil-thermischer Kraftwerke ein. Die Aufnahme niedrigerer Emissionsschwellenwerte für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß dieser Kraftwerke und die Einbeziehung zusätzlicher „energy materials and products“ – etwa erneuerbarer Wasserstoff oder Biogas – wurden durch Österreich vorgeschlagen und in die gemeinsame EU-Position aufgenommen.

Zu Frage 4:

- Unterstützt das BMK bzw. die Bundesregierung den EU Vorschlag zur Reform des ECT tatsächlich?
  - a. Wie sieht dieser Vorschlag im Detail aus?
  - b. Wenn ja, warum unterstützt die Bundesregierung bzw. das BMK diesen Vorschlag?
  - c. Wenn ja, wie würde sich dieser Vorschlag aus Sicht des BMK auf die Erreichung der Klimaziele gemäß dem Pariser Abkommen auswirken?

Die Europäische Kommission verhandelt im Modernisierungsprozess für die EU und die Mitgliedsstaaten. Das BMK bzw. die Bundesregierung unterstützt im Sinne eines Kompromisses die gemeinsamen Vorschläge<sup>2</sup> der EU und der Mitgliedsstaaten zur Reform des Energiecharta-Vertrages.

a.

Der Schutz für Investitionen in Bezug auf fossile Brennstoffe soll beendet oder schrittweise eingestellt werden. Betroffen sind sowohl neue Investitionen, die nach dem Inkrafttreten oder der vorläufigen Anwendung des modernisierten ECT getätigten würden, als auch bestehende Investitionen, die bereits vor diesem Zeitpunkt getätigten wurden. Der Schutz für Neuinvestitionen iZm. fossilen Brennstoffen soll dabei ab Inkrafttreten bzw. vorläufigen Anwendung des modernisierten ECT beendet werden. Ausnahmen sollen gelten für:

- neue Investitionen im Zusammenhang mit Strom, der aus Erdölgasen und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen erzeugt wird, durch Kraftwerke und Infrastrukturen, die die Verwendung erneuerbarer und kohlenstoffärmer Gase ermöglichen (für diese soll noch ein Schutz bis 31.12.2030 gelten),

---

<sup>1</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/eu\\_submission\\_-revised\\_definition\\_of\\_economic\\_activity\\_in\\_the\\_energy\\_sector.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/eu_submission_-revised_definition_of_economic_activity_in_the_energy_sector.pdf)

<sup>2</sup> Siehe [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/may/tradoc\\_158754.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/may/tradoc_158754.pdf) und [https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/eu\\_submission\\_-revised\\_definition\\_of\\_economic\\_activity\\_in\\_the\\_energy\\_sector.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/eu_submission_-revised_definition_of_economic_activity_in_the_energy_sector.pdf)

- wenn diese Investitionen bestehende Investitionen ersetzen, die elektrische Energie aus Energiematerialien und -produkten erzeugen, die im Annex EM I aufgezählt sind (Kohle, Braunkohle, Erdöle, Torf, Teer, etc.), so gelten die Bestimmungen des Investitionsschutzes bis 10 Jahre nach Inkrafttreten oder vorläufigen Anwendung der Änderung, längstens bis 31.12.2040.

Für beide Ausnahmen darf der Grenzwert von 380g CO<sub>2</sub> pro KWh nicht überschritten werden. Für diesen niedrigeren Grenzwert hat sich Österreich eingesetzt, ursprünglich hätte die Europäische Kommission einen höheren Wert vorgesehen (550g CO<sub>2</sub> pro KWh).

Der EU-Vorschlag sieht auch vor, dass Gaspipelines ebenfalls bis 10 Jahre nach Inkrafttreten oder vorläufigen Anwendung der Änderung geschützt werden sollen. Gelten soll dies für neue Investitionen in Gaspipelines auf dem Gebiet einer Vertragspartei, vorausgesetzt, dass diese sichere und nachhaltige erneuerbare und kohlenstoffarme Gase inklusive Wasserstoff transportieren können.

Auch für bestehende Investitionen in fossile Brennstoffe soll der Schutz zehn Jahre nach dem Inkrafttreten oder der vorläufigen Anwendung der Vertragsänderung auslaufen.

Schließlich sollen auch in einem Anhang zusätzliche Energiematerialien u.a. Methanol, Methansäure, kohlenstoffarmer Wasserstoff und erneuerbarer Wasserstoff, Biomasse und Biogas aufgenommen werden.

b.

Im Modernisierungsprozess verhandelt die Europäische Kommission für die EU und die Mitgliedsstaaten. Es war daher aus Sicht des BMK vordringlich, den ursprünglich wenig ambitionierten Vorschlag der Europäischen Kommission zu verbessern. Das ist gelungen und die vereinbarte Position stellt im Vergleich zum aktuell in Kraft stehenden ECT eine erhebliche Verbesserung der für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Rechtssicherheit dar. Ein zügiger Abschluss des Verhandlungsprozesses ist dabei essentiell. Wichtig ist vor allem, weiterhin Überzeugungsarbeit gegenüber jenen Vertragsparteien zu leisten, die bisher eine zurückhaltende Position gegenüber einer Reform des ECT einnahmen.

c.

Die Reformvorschläge der EU und ihrer Mitgliedsstaaten unterstützen die Erreichung der Klimaziele in mehrfacher Hinsicht. Einerseits reflektieren die zeitlichen Fristen für das Auslaufen des Investitionsschutzes in fossile Energieträger die politischen Zielvorstellungen des Pariser Klimaschutzabkommens. Andererseits bewirken die von der EU und den Mitgliedsstaaten geforderten Klarstellungen insgesamt eine Stärkung des „right to regulate“. Dadurch sollen insbesondere Schiedsklagen hinsichtlich aus Klimaschutzgründen gesetzter, staatlicher Maßnahmen verhindert werden. Gleichzeitig bleibt ein effizienter Schutz der für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Investitionen in erneuerbare Energien aufrecht.

Darüber hinaus schlagen die EU und Mitgliedsstaaten im Rahmen der Modernisierung des ECT zahlreiche Bestimmungen zur Nachhaltigkeit vor. Insbesondere der von der EU vorgeschlagene Artikel zu „Sustainable Development – Climate change and clean energy transition“ enthält eine autonome Verpflichtung zur effizienten Umsetzung des Pariser Abkommens und unterwirft diese Pflicht einem zwischenstaatlichen Streitbeilegungsmechanismus. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass alle Vertragsstaaten des ECT auch dem Pariser Abkommen

beigetreten sind. Es muss daher im Interesse jedes einzelnen Staates des ECT sein, die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen.

Zu Frage 5:

- *Ist, für den Fall, dass sich die ECT nicht entsprechend des EU Vorschlags abändert lässt, ein Austritt der Bundesrepublik Österreich geplant bzw. angedacht?*
  - a. *Wenn ja, aus welchem Grund?*

Dem multilateralen Modernisierungsprozess des ECT soll unter österreichischem Vorsitz (BMDW) eine Chance gegeben werden. Der ECT soll zu einem multilateralen Vehikel des Pariser Klimaschutzabkommens werden. Der gegenwärtige Vertrag enthält bei einem Austritt eine „Sunset-Klausel“, wonach bis zum Außerkrafttreten des Abkommens getätigte Investitionen für weitere 20 Jahre unter den Bestimmungen des aktuellen, reformbedürftigen Abkommens geschützt wären. Das Ziel des Modernisierungsprozesses ist es, den ECT so umzugestalten, dass er die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens unterstützt. Dazu gehört ein klares Phase-out für den Schutz von fossilen Energien und fossiler Energieinfrastruktur. Sollten einzelne Vertragsstaaten blockieren und sich abzeichnen, dass eine Modernisierung des Vertrags nicht möglich ist, wird sich Österreich in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten alle Optionen offenlassen, inklusive die eines Austritts aus dem ECT.

Zu Frage 6:

- *Die Beteiligung der Republik Österreich an der ECT schützt z.B. die fossilen Investitionen der OMV (wo die Bundesrepublik Österreich Miteigentümer ist) in Drittstaaten. Inwiefern besteht hier ein Interessenkonflikt mit der Beteiligung am Konzern und dem Regierungsziel der Klimaneutralität bzw. den Verpflichtungen der Republik Österreich in Zusammenhang mit dem Pariser Abkommen?*

Die Modernisierung des ECT betrifft nicht die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit bestehender oder zukünftiger Investitionen in fossile Energieträger, da diese von den Vertragsstaaten selbst und nicht vom ECT geregelt wird. Grundsätzlich wären also Investitionen in fossile Energien auch nach einer umfassenden Modernisierung des ECT weiterhin möglich und können durch bilaterale Investitionsschutzabkommen bzw. individuelle Vereinbarungen abgesichert werden. Das Auslaufen des ECT-Investitionsschutzregimes reflektiert jedoch die energiepolitische Weichenstellung für die Dekarbonisierung des Energiesystems. Als BMK setzen wir uns dafür ein, dass nicht nur die Verwaltung klimaneutral wird, sondern dass auch Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung einen Dekarbonisierungspfad einschlagen. Ziel ist, dass sich auch Öl- und Gaskonzerne zu Akteuren der globalen Energiewende weiterentwickeln, ihr Geschäftsmodell anpassen und durch ihre globale Präsenz nachhaltiges und inklusives Wachstum fördern, ganz im Einklang mit den „net-zero policies“ der jeweiligen Regierungen. Der modernisierte Energiechartavertrag soll dabei positive Anreize für Investitionen in Erneuerbare Energie und –infrastruktur schaffen.

Zu Frage 7:

- *Was macht das BMK bzw. die Bundesregierung, um nachhaltige Investitionen in Drittstaaten zu fördern bzw. zu schützen?*

Im Zentrum der internationalen Energiewendepolitik der Bundesregierung steht unter anderem das internationale Engagement Österreichs zur Schaffung sicherer, transparenter, wettbewerblicher und nachhaltiger Energiemärkte und Energiesysteme, in enger Abstimmung mit den EU-Partnern.

Die zuständigen Bundesministerien spielen daher auch weiterhin eine aktive Rolle in multilateralen Gremien. Es ist in unserem Interesse, auf eine möglichst nachhaltige globale Ausrichtung des Energiewesens hinzuwirken. Österreich ist aus diesem Grund der Internationalen Erneuerbare Energie Agentur (IRENA) sowie REN21 beigetreten. Mit exzellentem Know-how bei Energieplanung, Systemdesign, Regulierung, Energiedienstleistungen oder innovativen Energietechnologien einschließlich Speicherung leistet Österreich in den unterschiedlichen internationalen Fora einen wesentlichen Beitrag.

Das Thema Nachhaltigkeit nimmt auch in der Gemeinsamen Handelspolitik der EU eine wichtige Stellung ein und wird mit der Umsetzung der jüngst erfolgten Vorlage der Mitteilung für eine überarbeitete Handelspolitik weiter an Bedeutung gewinnen. Freihandels- und Investitionsabkommen sehen eigene, diesem Thema gewidmete Kapitel vor, deren Inhalte und Umsetzung zukünftig weiter verbessert werden sollen. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die federführende Zuständigkeit des BMDW hingewiesen.

Leonore Gewessler, BA

